

Umgang mit der Polizei

Trotz der Aufregung, bleibe ruhig und höflich. Ein respektvolles Auftreten wissen die Beamtinnen und Beamten zu schätzen und eventuell werden so auch gewisse Verdachtsmomente übersehen. Beleidigungen und Wortgefechte können u.U. teuer werden. Ausfälligkeiten und eine große Klappe können auch als Anfangsverdacht für Alkohol- oder Drogenkonsum gewertet werden.

Gib ausschließlich Auskunft über Deine Person: Name, Vorname (ggf. Geburtsname), Geburtsdatum und -ort, Meldeadresse, Familienstand und Staatsangehörigkeit sowie die Berufsbezeichnung (Student_in, Angestellte_r o.Ä.).

Mehr nicht! – Ansonsten gilt: Schweigen, Zuhören, Beobachten. Zu einer vermeintlichen Straftat musst Du dich nicht äußern!

Belehrungen der Polizei über die Konsequenzen Deines Verhaltens müssen nicht immer richtig sein. Es soll auch Polizeibeamte geben, die versuchen zu bluffen. Gegen Polizisten und Polizistinnen, die über ihr Ziel hinaus schießen oder ihre Dienstvorschriften missachten, hast Du die Möglichkeit der **Dienstaufsichtsbeschwerde** bis hin zur Strafanzeige. Im Zweifel schadet es nicht, einen Anwalt zu kontaktieren. Du solltest dir in solchen Fällen in jedem Fall den Namen, Dienstgrad und die Dienststelle des Beamten oder der Beamtin schriftlich aushändigen lassen oder notieren! (Gegebenenfalls gilt das auch für das Autokennzeichen.)

Ebenso sollte ein **Gedächtnisprotokoll** von Dir und anwesenden Zeuginnen und Zeugen angefertigt werden. Wenn Du nach einer Personenkontrolle unterschreiben sollst, was alles bei Dir gefunden wurde, kannst Du diese Unterschrift verweigern, da Du keine Mitwirkungspflicht bei der Beweisaufnahme gegen Dich und Deine Person hast.

„Don't touch me!“

Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen dürfen nur durch Personen gleichen Geschlechts erfolgen. Wenn an Dir eine Durchsuchung oder körperliche Untersuchung durchgeführt werden soll, kannst Du darauf bestehen, dass diese nur von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen wird. Ausnahmen:

- die Person ist Ärztin oder Arzt
- Du erklärst Dich damit einverstanden
- die Durch-/Untersuchung ist zur Abwehr einer „Gefahr für Leib oder Leben“ notwendig

Du kannst Dich immer auf den Schutz des Schamgefühls berufen, der laut Polizeigesetz bzw. StPO gewährleistet sein muss. Musst Du dich zum Beispiel für eine Untersuchung ausziehen, kannst Du darauf bestehen, dass dies „hinter verschlossener Tür“ erfolgt.

KNOW YOUR RIGHTS,
STAND YOUR RIGHTS!

Deine Rechte bei der
Polizeikontrolle



Grundsätzliches

Die Polizei darf verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen. Sie unterliegt dabei allerdings Einschränkungen und ist auf folgende Handlungsspielräume beschränkt:

- die Feststellung der **Personalien**,
- die übliche allgemeine **Verkehrskontrolle** (Fahrtauglichkeit, TÜV und ASU, Verbandskasten, Warndreieck und -weste),
- eine **Identitätsfeststellung** (evtl. Durchsuchen und vorläufiges Festhalten), wenn Du dich nicht ausweisen kannst.

Es ist also immer besser einen **gültigen Personalausweis** (oder Reisepass) dabei zu haben. Allerdings besteht in Deutschland keine Pflicht, zu jeder Zeit ein Personaldokument mit sich zu führen.

Jeder weiteren Maßnahme muss ein Anfangsverdacht vorausgehen. Du solltest dich nach diesem höflich, aber bestimmt erkundigen, wenn er dir nicht von selbst genannt wird. Hake nach, wenn dir etwas unklar erscheint. Die Polizei ist verpflichtet, dir den Grund für jede weitere Maßnahme zu nennen.

Maßnahmen einer **körperlichen Untersuchung** wie Atem- und Wisch-Tests, Urin-Abgabe oder Entnahme einer Blutprobe, etc. unterliegen den strengen Regeln der Strafprozessordnung (StPO), deren Einhaltung auch im Nachhinein noch gerichtlich überprüft werden kann. **Wenn du freiwillig mitwirkst, gilt das allerdings nicht!**

Wenn du einem Alkoholtest zustimmst, müssen keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen. Deshalb: Verweigere allen Maßnahmen, die Deine Zustimmung erfordern, höflich und bestimmt dein Einverständnis.

Soll ein Bluttest durchgeführt werden, bestehe auf eine richterliche Anordnung. Ohne die darf ein Bluttest nicht vorgenommen werden, außer es ist „Gefahr im Verzug“.

Eine **Durchsuchung von Personen oder Fahrzeugen** ist nur beim Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat zulässig. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen wurde oder vorbereitet wird. Die diesbezüglichen Ermessensspielräume der Polizei sind relativ großzügig bemessen, weshalb es Menschen mit einschlägigen Vorgeschichten oft schwer haben. Ob allerdings allein der Besuch eines Musikclubs oder Festivals als Anfangsverdacht ausreicht, muss bezweifelt werden.

Du wurdest festgenommen?

- Rufe einen Anwalt oder eine Anwältin an!
- Mache keine Angaben zur Sache. Du musst dich nicht selbst belasten. Aussagen kannst Du auch zu einem späteren Zeitpunkt.
- Unterschreibe nichts, was Du nicht verstehst oder womit Du nicht einverstanden bist.
- Bei Verletzungen verlange einen Arzt oder eine Ärztin und von ihm oder ihr ein schriftliches Attest.

Was ist die Linksjugend [‘solid]?

Wir sind Azubis, Schüler_innen, Studierende, junge Erwerbstätige und Erwerbslose und engagieren uns gemeinsam gegen Nazis, Ausbeutung und Unterdrückung. Wir begreifen Politik nicht als etwas, das über unseren Köpfen geschieht, sondern als Chance unser Leben unmittelbar selbst zu gestalten. Das bedeutet Rassismus, prekärer Beschäftigung, Umweltzerstörung, der Unterdrückung von Minderheiten oder auch Polizeiwillkür den Kampf anzusagen!

Für mehr Infos erreichst uns jederzeit auf

<https://facebook.com/LJSaar>,
unter <http://www.linksjugend-saar.de>
oder per Mail via info@linksjugend-saar.de

Wir freuen uns über jede Mitstreiterin und jeden Mitstreiter gleichermaßen! ;)

